

FEUER - Einrichtung und Inhalt im Rohbau - Fe1139.21

Einrichtung und Inhalt im Rohbau gelten gemäß Artikel 3 Punkt 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB bis zu der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko zum Neuwert versichert.

Dazu gehören alle beweglichen Sachen im Rohbau, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und nicht den haustechnischen Anlagen gemäß EH-2018 zuzuordnen sind.

Nicht versichert gelten:

- Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger,
- Motorfahrzeuge, Motorboote und Segelboote samt Zubehör,
- Luftfahrzeuge, Handelswaren aller Art,
- Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Briefmarken- und Münzensammlungen.